



Ausstellervertrag zur Bildungsmesse Inn-Salzach 2027 (AGBs)

Veranstaltungsort:

Messegeleände Berchtesgadener Straße 4, 84489 Burghausen

Veranstaltungsdauer:

Freitag, 16.04.2027 und Samstag, 17.04.2027

Öffnungszeiten jeweils 9.00 – 16.00 Uhr

Veranstalter:

Landkreis Altötting

Landrat Dr. Tobias Windhorst

Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting

Partner:

Landkreis Mühldorf a. Inn

IHK für München und Oberbayern

HWK für München und Oberbayern

Kreishandwerkerschaft Altötting-Mühldorf

Organisation für 2027:

Landkreis Altötting, Kontakt: Christine Langlechner

Messeplanung und Messebau:

Mattfeldt & Sängler Messe AG, Daimlerstr. 68, 87437 Kempten

Kontakt: Michael Lösch

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

1) Anmeldung / Zulassung

Eine Anmeldung für die Teilnahme an der Bildungsmesse Inn-Salzach erfolgt über die Online-Buchung eines Messestandes und unter Angabe der Firmen- und Kontaktdaten. Vor der Anmeldung ist eine Interessensbekundung per E-Mail möglich. Diese stellt keine Reservierung dar und ist kein verbindlicher Anspruch auf einen Messestand. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich. Es können einzelne Angebote oder Dienstleistungen des Ausstellers ausgeschlossen werden. Konkurrenz-Ausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

2) Ausschluss

Vor oder während der Messe kann der Veranstalter in begründeten Fällen einzelne Angebote/ Dienstleistungen sowie nicht angemeldete Angebote/Dienstleistungen des Ausstellers ausschließen. Aus wichtigem Grund kann der Aussteller von der Teilnahme der Messe ganz ausgeschlossen werden. Beispiele für einen wichtigen Grund sind u. a. Beschwerden über unseriöse Angebote/ Dienstleistungen, gravierende Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder das Vorliegen sonstiger Umstände, die zu einer Störung des Ablaufs der Messe führen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der entstandenen Kosten und Erfüllung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen bleibt in diesem Fall bestehen.

3) Standplatzierung

Bei der Online-Reservierung hat jeder Aussteller die Möglichkeit, sich einen bevorzugten Standort auszuwählen. Der Veranstalter bestätigt die Reservierung, wenn möglich, im Anschluss. Dies ist keine Garantie auf den Standort. Ist aus technischen oder organisatorischen Gründen eine Verkleinerung,

Vergrößerung oder Verlegung der Standfläche notwendig, so besteht kein Anspruch auf die gewünschte Standfläche. Wer keinen Messestand mehr erhält, wird auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt.

4) Mietobjekt

Folgende Leistungen sind im Standpreis enthalten: Bodenfläche, Stromanschluss bis 230 V, WLAN.

Folgende Leistungen sind in der Ausstellerpauschale enthalten: Marketing, Wasser, Abwasser, Reinigung, Sicherheitspersonal, Müllentsorgung.

Nicht enthalten ist der Starkstromanschluss (falls benötigt und bestellt). Dieser wird nach Leistung berechnet.

Bestellung von Standmobiliar erfolgt separat durch den Aussteller und wird direkt an den Aussteller verrechnet. Es erfolgt keine Bestellung von Standmobiliar durch den Veranstalter.

5) Nebenleistungen

Nebenleistungen, wie z. B. Auf- und Abbauservice, Übernachtungsleistungen, sonstige technische Geräte, Büroausstattung oder eigens in Auftrag gegebene, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

6) Untervermietung

Untervermietungen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte dennoch der Wunsch einer Untervermietung seitens des Ausstellers auftreten, ist dieser mindestens drei Wochen vor Messebeginn schriftlich beim Veranstalter anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht dabei nicht. Bei Untervermietung wird die Ausstellerpauschale erhoben.

7) Marketing und Medien

Die Dienstleistungen im Bereich Marketing und Medien dienen der generellen Vermarktung der Veranstaltung und nicht der individuellen Vermarktung der einzelnen Aussteller. Aussteller erklären sich mit ihrer Messeteilnahme damit einverstanden, dass Firmen- und Kontaktdaten in Online- und Printmedien vor, während und nach der Messe veröffentlicht werden.

8) Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung

Der zugelassene Aussteller erhält eine Rechnung. Die Zahlungsmodalitäten regelt der Veranstalter individuell.

9) Rücktritt/Absage/Nichterscheinen

Ein Rücktritt ist bis sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich und dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Bei Rücktritt bis sechs Wochen vor der Messe sind 50 % der Standgebühren und die Ausstellerpauschale zu bezahlen. Bei Nichterscheinen sind die Standgebühren und alle anfallenden Kosten zu 100 % vom Aussteller zu tragen. Der Veranstalter behält sich einen generellen Ausschluss für zukünftige ähnliche Veranstaltungen wegen Unzuverlässigkeit vor.

10) Aufbau-/Abbauregelungen

Generell gilt, dass nur das Aufbaupersonal das Gelände betreten darf. Am Boden werden Markierungen und Beschriftungen der Standflächen angebracht, die vom Aussteller nicht verändert werden dürfen. Aussteller dürfen nur technisch einwandfreie Geräte und Maschinen verwenden. Generell gilt, dass der Hallenboden nicht mit PKW oder LKW befahrbar ist. Der Transport zur Standfläche von besonders großen und schweren Gegenständen muss mit dem Messeplaner abgesprochen werden.

11) Aufbau Freigelände (Außenbereich)

Für Aussteller im Außenbereich gilt, alle erforderlichen Befestigungen, Bohrungen oder Ausgrabungen im Boden- oder Erdreich sind spätestens vier Wochen vor Aufbau schriftlich dem Veranstalter zur Genehmigung anzuzeigen.

Beschädigungen an den Freiflächen, Grünanlagen und der Bepflanzung werden dem jeweiligen Aussteller in Rechnung gestellt. Beim Auf- und Abbau ist auf den Baumbestand besonders zu achten.

12) Standgestaltung, Standbesetzung, Werbung und Aspekt der Nachhaltigkeit

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Gestaltung des Standes entscheidet der Veranstalter allein, um ein entsprechendes Niveau der Gesamtveranstaltung einhalten zu können. Sie muss den feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der Hausordnung entsprechen.

Während der Messeöffnungszeiten ist der Stand ausreichend mit Personal zu besetzen, um einen reibungslosen Betrieb aufrechtzuerhalten. Bei Verstoß bzw. Abbau des Messestandes vor dem Messeende kann die Teilnahme an zukünftigen Messen verwehrt werden.

Werbemaßnahmen sind nur auf der Standfläche des Ausstellers erlaubt. Zuwiderhandlungen können bis zur

Standschließung führen. Bitte achten Sie im Sinne des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit auf einen möglichst plastikfreien Auftritt und auf ein geringes Müllaufkommen!

13) Sicherheit

Elektrische Wärmegeräte, Gas-Feuerstätten, offene Feuerstätten oder Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters und unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften in Betrieb genommen werden. Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit seines Standes verantwortlich und haftbar, unabhängig davon, ob ein Versicherungsschutz gegeben ist. Sämtliche fest verbundene Installationen dürfen ausschließlich von Vertragshandwerkern des Veranstalters angebracht werden.

Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

14) Gewerberechtliche Voraussetzung

Jeder Aussteller hat die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die für den Betrieb seines Gewerbes und die Teilnahme an Messen erforderlich sind (Erlaubnisse, Genehmigungen & Konzessionen). Der Veranstalter kann verlangen, sich entsprechende Genehmigungen vorzeigen zu lassen.

15) Lärmbelästigung

Beschallungen und Musik jeglicher Art sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen und müssen ausdrücklich genehmigt werden.

16) Versicherung/Haftung

Der Veranstalter schließt eine übliche Haftpflichtversicherung für Messen ab. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf das Abhandenkommen und die Beschädigung von Ausstellungsgütern und Schäden innerhalb des Standes. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Folgeschäden an Messe- und Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

17) Bewachung

Die Ausstellungsflächen werden am Abend und in der Nacht von einem externen Dienstleister durch einen Streifendienst überwacht. Der Veranstaltungsort wird bestmöglich abgeschlossen. Sollte im Einzelfall eine zusätzliche Überwachung notwendig sein, muss der Aussteller selbst dafür Sorge tragen.

18) Reinigung/Abfallentsorgung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Reinigung und Verkehrssicherungspflicht für die Zugänge und die Geh- und Fahrtflächen. Die Standfläche ist vom Aussteller sauber zu halten und zu hinterlassen. Müllcontainer stehen auf dem Messegelände bereit.

19) Gesamtschuldnerische Haftung der Träger

Gemäß einer Vereinbarung unter allen Trägern der Bildungsmesse haften diese gegenüber Dritten bei Ansprüchen gesamtschuldnerisch.

20) Firmenlink

Mit einer Verlinkung auf die Domain des Ausstellers auf der Homepage der Bildungsmesse (www.bildungsmesse-innsalzach.de) erklärt sich der Aussteller einverstanden.

Während der Veranstaltung werden regelmäßig Foto- und Filmaufnahmen angefertigt, die in der On- und Offline-Kommunikation des Veranstalters verwendet werden. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass Foto- und Filmaufnahmen von seinem Stand sowie dem Personal im Anschluss in Print- und Online-Produkten veröffentlicht werden.

21) Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

22) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – Altötting vereinbart.

Stand 02.09.2026, Landkreis Altötting